

Ensemble Veränderungen NdsOVG Urteil vom 25.7.1997 1 L 6544/95, NVwZ–RR 1998, 713

1. Zur Beeinträchtigung eines Denkmals durch das Ersetzen von Fensterläden durch Rolläden.

2. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Denkmalschutzbehörde gegen Veränderungen von Bestandteilen eines Ensembles nur einschreitet, soweit diese nach der fotografischen Erfassung des Ensembles durchgeführt worden sind, und bei anderen Beeinträchtigungen abwartet, bis Bauteile ersetzt werden.

Zum Sachverhalt

Die Kl. wandten sich gegen eine Verfügung der Bekl., mit der ihnen der Rückbau von fünf Rollladenkästen und die Wiederanbringung eines Fensterladens aufgegeben wurde. Die Kl. sind Eigentümer des Reihenendhauses Alte Landstraße X. in W., Ortsteil St.–Berg. Die Siedlung St.–Berg ist 1939/40 mit dem VW–Werk gebaut worden. Seit 1978/79 wird die Siedlung als denkmalwürdig eingeschätzt. So hat die Bekl. dem Kl. zu 1 mit Schreiben vom 30.11.1978 unter Denkmalschutzgesichtspunkten die Genehmigung versagt, die vorhandenen Kreuzsprossenfenster gegen großflächige Fenster auszutauschen. 1993 stellte die Bekl. fest, dass die Kl. an fünf Fenstern vorkragende Rollladenkästen angebaut und die Fensterläden an dem Erdgeschossfenster der Giebelseite entfernt hatten. Mit Bescheid vom 11.11.1993 gab die Bekl. den Kl. unter Fristsetzung auf, sämtliche Rollladenkästen zu beseitigen und den zweiflügeligen Holzladen am Südgiebelfenster des Erdgeschosses wieder anzubringen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung drohte die Bekl. ein Zwangsgeld in Höhe von 200 DM an.

Der nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klage gab das VG statt, das OVG wies die Klage ab.

Auszug aus den Gründen

Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung sind §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 i. V. mit § 6 DSchG.

Das Wohnhaus der Kl. ist ein Baudenkmal i. S. von § 3 Abs. 2 und 3 DSchG. Aus den Stellungnahmen des beigel. Amtes sowie der Ortsakte St.–Berg ergibt sich, dass der St.–Berg eine der ersten Siedlungen für das Konzept einer neuen Stadt mit einer für das Bauen zur Zeit des Dritten Reiches typischen Architektur war, die sich von den Vorstellungen des „Bauhauses“ abgrenzte. Sprossenfenster, Klappläden, Balkone und Haustüren aus Holz sind wesentlicher Bestandteil der architektonischen Gestaltung in Richtung einer einfachen und auf historischen Bauformen beruhenden Bauweise.

Das Haus der Kl. ist Bestandteil der Gruppe von Baudenkmalern i. S. des § 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG, weil es als eines, das ebenso wie die anderen 1939 bis 1942 errichteten Bauten der Siedlung St.–Berg den gleichen Gestaltungsprinzipien folgt, - zumal als Reihenendhaus - zum Denkmalwert des Ensembles beiträgt (vgl. OVG Lüneburg, BRS 44 Nr. 120).

Soweit innerhalb der Siedlung andere Gebäude Veränderungen aufweisen, die den Denkmalwert beeinträchtigen, hat das Ensemble seine Schutzwürdigkeit aber noch nicht verloren. Erst wenn die Eingriffe in die Substanz so erheblich sind, dass der Kernbestand des Denkmals angegriffen ist, entfällt das an seiner Erhaltung bestehende öffentliche Interesse (vgl. OVG Lüneburg, NdsRpfl 1988, 36). Der Senat hat sich bei der Ortsbesichtigung von der gut sichtbaren Einheitlichkeit der städtebaulichen Anlage und ihrer architektonischen Gestaltung auch nach einigen baulichen Veränderungen überzeugen können.

Sowohl das Entfernen des Holzladens im Erdgeschoss an der Giebelseite als auch das Anbringen von Rolläden mit außenliegenden Rollladenkästen sind genehmigungspflichtige Veränderungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 DSchG, weil jede dieser Maßnahmen geeignet ist, den Denkmalwert zu beeinträchtigen. Die Holzklappläden dienen nicht nur dem Sonnenschutz oder der Sicherung der Fenster, sondern sind auch als die Fassade gliederndes Element geplant und gebaut worden. Werden diese Klappläden entfernt, „verödet“ gleichsam die Fassade. Auch die Rollladenkästen verändern die Proportionen der Fensteröffnungen und der Fassade sowohl, wenn sie heruntergelassen sind, weil anstelle einer hälftig geteilten Holzfläche nunmehr eine durch Querlamellen bestimmte, einheitliche Kunststofffläche sichtbar ist, als auch wenn sie heraufgezogen sind, weil die Kästen aus der Fassade vorkragen, den oberen Teil des Fensterrahmens verdecken und die obere, braungehaltene Fenstereinfassung gegenüber den drei anderen Seiten optisch betonen.

Eine Genehmigung für die Baumaßnahmen haben die Kl. nicht; wegen der beschriebenen, die Gestaltung des Hauses verändernden Wirkungen hätte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auch versagt werden müssen, weil diese Veränderungen das Denkmal beeinträchtigen. Ob der Denkmalwert beeinträchtigt wird, ist nach dem Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird, festzustellen. Anders als im Baugestaltungsrecht kommt es nicht auf den sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen an, also auf das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, da die Beurteilung ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Baudenkmal und seiner Epoche voraussetzt (OVG Lüneburg, OVGE 39, 323 [325]).

Das beigel. Amt hat in seinen Stellungnahmen, die der Senat im Rahmen seiner Ortsbesichtigung und der vorgelegten Fotos ohne weiteres nachvollziehen konnte, überzeugend dargelegt, dass solche Baumaßnahmen nicht lediglich eine Veränderung,

sondern auch eine Beeinträchtigung des Denkmals sind. Angesichts dessen kommt es - entgegen der Ansicht der Kl. - nicht darauf an, dass sich die braune Farbe der Rollladenkästen „einfügt“.

Die von der Bekl. verfügten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, den bisherigen Zustand wiederherzustellen ...

Die Bekl. hat das ihr von § 3 Abs. 1 DSchG eingeräumte Ermessen auch hinsichtlich des „ob“ ihres Einschreitens zutreffend ausgeübt. Sie hat insbesondere den von der Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Ermessensentscheidung zu beachtenden Grundsatz der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte eingehalten.

Die von den Kl. angeführten Berufungsfälle sind zwar, da innerhalb des Ensembles St.–Berg gelegen, räumlich teilweise benachbart, doch ist es nicht zu beanstanden, wenn die Denkmalschutzbehörde sich zunächst darauf beschränkt, neuere, ungenehmigte und beeinträchtigende Veränderungen rückgängig zu machen und gegen frühere Umbauten nur langfristig vorzugehen. Sie muss dann aber ein sachgerechtes System zur Schaffung ordnungsgemäßer Zustände zugrunde legen und dementsprechend vorgehen (vgl. Grosse–Suchsdorf/Lindorf/Schmaltz/Wiechert, NdsBauO, 6. Aufl. 1996, § 89 Rn. 48 m. w. N.).

Das System der Bekl., vor allem gegen die ohne Schwierigkeiten aufgrund der 1986 erstellten Dokumentation oder aus anderen Gründen nach Aktenlage beweisbaren Vorgänge flächendeckend vorzugehen, während sie bei den anderen Beeinträchtigungen abwartet, bis Bauteile abhängig sind und ersetzt werden müssen, ist nicht zu beanstanden.

Ebenso wie die Ermessensentscheidung der Behörde durch das Gericht gem. § 114 VwGO nur eingeschränkt überprüfbar ist, darf das Gericht eigene Zweckmäßigkeitsüberlegungen nicht an die Stelle des von der Behörde angewandten Systems setzen, nach dem diese gegen gesetzwidrige Zustände vorgeht. Die gerichtliche Überprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob das System der jeweiligen Sachlage angemessen ist und ob die Behörde dieses System folgerichtig durchführt (vgl. OVG Lüneburg, OVGE 20, 411). Dies hat die Bekl. genügend dargelegt.

Auf die Beweisbarkeit der Tatsache zu achten, dass die Baumaßnahmen erst nach der Unterschutzstellung des St.–Berges als Baudenkmal erfolgt sind, ist ein Gebot effektiven Verwaltungshandelns. Nicht nur, dass die vom VG der Bekl. angesonnenen Ermittlungen zeitaufwendig und wenig verlässlich sind und Arbeitskräfte binden, dürfte auch die Vorlage der den „alten“ Zustand dokumentierenden Fotos für die gegen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes verstoßenden Bauherrn so überzeugend sein, dass Widerspruchs– und verwaltungsgerichtliche Verfahren weitgehend vermieden

werden. Auch ist das Argument der Bekl. nachvollziehbar, dass Ermittlungen in der Nachbarschaft den Ortsfrieden störten.

Die Bekl. hat auch detailliert zu den einzelnen, von den Kl. benannten Berufungsfällen Stellung genommen. Daraus ergibt sich, dass sie bereits mehrfach erfolgreich, zum Teil im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den Eigentümern, denkmalgerechte Zustände hat wiederherstellen lassen.

Ebensowenig ist zu beanstanden, dass die Bekl. gegen Außenrollläden an nachträglich hergestellten Anbauten nicht einschreitet. Die Stellungnahme des beigel. Amtes, dass dem Betrachter historische und neue Bauabschnitte erkennbar bleiben sollen und deshalb historisierende Anbauten aus Sicht der Denkmalpflege unerwünscht sind, entspricht den derzeitig von Seiten der Denkmalpflege vertretenen Grundsätzen.

Das von der Bekl. vorgelegte Konzept ist auch kein „Nachschieben von Gründen“. Abgesehen davon, dass nach der Neufassung des § 114 VwGO die Verwaltungsbehörde nach dessen Satz 2 ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, konnte auch nach der früheren Rechtslage die Bauaufsichtsbehörde Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Beseitigungsanordnung, die sich aus dem Gleichheitssatz ergaben, noch im gerichtlichen Verfahren dadurch ausräumen, dass sie ein Konzept des Einschreitens vorlegt (vgl. OVG Lüneburg, NdsRpfl 1995, 25).